

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 4

Greifswald, den 15. April 1959

1959

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	27	C. Personalmeldungen	28
Nr. 1) Kirchengesetz zur Agende der Evangelischen Kirche der Union v. 13. 2. 1959	27	D. Freie Stellen	28
Nr. 2) Beschluß der Landessynode vom 8. 4. 1959 betr. Kirchengesetz zur Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 13. 2. 1959	27	E. Weitere Hinweise	28
		Nr. 4) Lutherakademie	28
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	27	Nr. 5) Passionsbüchlein	29
Nr. 3) Anmeldung von Veranstaltungen	27	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	29

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 13. Februar 1959

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen.

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 12. Februar 1959 beschlossene „Agende für die Evangelische Kirche der Union 1. Teil“ tritt an die Stelle des ersten Teiles der durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 1895 (K.G.V.Bl. S. 45) eingeführten Agende.

§ 2

Über die Einführung der neuen Ordnungen beschließen die Gliedkirchen nach ihrem Recht.

§ 3

Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. Februar 1959.

*Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union*

Dr. Kreyszig

Nr. 2) Beschluß der Landessynode vom 8. April 1959 betr. Kirchengesetz zur Agende der Ev. Kirche der Union vom 13. 2. 1959

Die Landessynode hat beschlossen:

1. Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz zur Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 13. Februar 1959 gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zu.

2. Die Landessynode behält sich die erforderlichen Maßnahmen über Termin und Form der Einführung der Agende I von 1959, welche an die Stelle des ersten Teils der Agende von 1895 treten wird, vor, bis der endgültige Wortlaut der neuen Agende gedruckt in der Hand aller Geistlichen und Synodalen ist.

3. Die Landessynode behält sich vor, der Agende I von 1959 einen Anhang beizufügen, der einiges liturgische Sondergut unserer Landeskirche enthalten soll (z. B. Beichtformular). Ein Ausschuß soll nach Fertigstellung der Agende I diesen Anhang vorbereiten.

4. Die Landessynode erwartet, daß die Geistlichen bis zur endgültigen Einführung der Agende I von 1959 in den Gottesdiensten den Entwurf der Agende I der Evangelischen Kirche der Union benutzen, wie es das Evangelische Konsistorium am 28. Mai 1956 — GL 30 604 — 23/56 — bereits verfügt hat.

5. Die Landessynode nimmt bezug auf ihren Beschluß vom 14. November 1957 und empfiehlt erneut den Geistlichen, Organisten und Chorleitern, die Gemeinden in geeigneter Weise mit dem Wesen des Gottesdienstes und insbesondere mit den reformatorischen Weisen der Liturgie vertraut zu machen.

Der Präses der Landessynode

D. Dr. Rautenberg

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Anmeldung von Veranstaltungen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
AV 12 011 — 6/59 den 4. April 1959.

Aus gegebener Veranlassung geben wir nachstehend nochmals den Wortlaut der *Verordnung über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen* vom 29. März 1951 (GBl. Nr. 40/1951 S. 231) bekannt:

§ 1

1. Veranstaltungen aller Art sind bei den örtlich zuständigen Volkspolizeidienststellen durch den Veranstalter anzumelden.
2. Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.
3. Für bestimmte Veranstaltungen können in den Durchführungsbestimmungen andere Anmeldestellen und -fristen vorgeschrieben werden.

§ 2

Der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfinden soll, hat sich davon zu überzeugen, daß die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

§ 3

1. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Theateraufführungen, die im Rahmen einer vom zuständigen Ministerium für Volksbildung erteilten Konzession, sowie auf Lichtbildvorführungen, die im Rahmen einer vom Amt für Information erteilten Zulassung zur Durchführung gelangen.
2. Desgleichen sind kirchliche Veranstaltungen, soweit sie in kircheneigenen Gebäuden oder in gemieteten Räumen stattfinden, die regelmäßig zu kirchlichen Zwecken Verwendung finden, nicht dieser Verordnung unterworfen.
3. Als kirchliche Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten:
 - a) bei Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, alle Veranstaltungen, die der Gottesverehrung (z. B. Gottesdienste, Messen), der religiösen Erbauung (z. B. Mai- oder Rosenkranzandachten, Bibelstunden) und der religiösen Unterweisung (Konfirmanden-, Firmelungs- oder Religionsunterricht) dienen,
 - b) bei allen anderen Religionsgemeinschaften nur Taufen, Trauungen und Beerdigungen.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5

1. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 1.

Juli 1949 über die Anzeigepflicht von Veranstaltungen (ZVOBl. I S. 664) aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1951.

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl

Ministerpräsident

C. Personalnachrichten

a) Berufen wurden:

Pfarrer Wolfgang Johst mit Wirkung vom 1. 1. 1959 in die Pfarrstelle Niepars, Kirchenkreis Barth.

Pfarrer Hildebrand in Diedersdorf, Kreis Zossen, mit Wirkung vom 1. Mai 1959 zum Pfarrer der bisherigen 1. Pfarrstelle an St. Nikolai in Greifswald.

Pfarrer Wilhelm Kurth aus Damgarten, Kirchenkreis Barth, zum Pfarrer der früheren 1. Pfarrstelle in Ueckermünde zum 1. 5. 1959. Zugleich wurde Pfarrer Kurth zum Superintendenten des Kirchenkreises Ueckermünde berufen.

b) In den Ruhestand versetzt wurde:

Pfarrer Albert Scheunemann aus Blesewitz, Kirchenkreis Anklam, mit Wirkung vom 1. Mai 1959.

c) Gestorben ist:

Pfarrer i. R. Hans Ohde in Wolgast, Bahnhofstr. 3, früher in Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast, am 9. März 1959 im Alter von 77 Jahren.

D. Freie Stellen

Die bisherige 1. Pfarrstelle in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, ist frei, und ist sofort wiederzubetzen. Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrstellen mit insgesamt ca. 12 000 Seelen. Torgelow ist Bahnstation an der Strecke Jatznick—Ueckermünde. Busverbindungen bestehen nach Ueckermünde und Pasewalk. — Im Pfarrhaus stehen 3 Zimmer (einschl. Amtszimmer) und Küche, sowie ein Fremdenzimmer im Dachgeschoß zur Verfügung. Nebengelaß (Stall etc.) ist vorhanden. Grund-, Mittel- und Oberschule am Ort. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium, Greifswald, J. W. Stalinstr. 35/36 zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Lutherakademie

Evangelisches Konsistorium
GL 31809 — 3/59

Greifswald,

den 15. April 1959

Im Folgenden geben wir eine Einladung der Lutherakademie Sondershausen zu ihrem Lehrgang in Eise-

nach bekannt und bemerken dazu, daß auf Antrag die Nichtanrechnung der hier benötigten Zeit auf den Jahresurlaub von uns genehmigt werden kann. Auch sind wir bereit, in besonderen Fällen eine Reisebeihilfe zu gewähren.

Unterkunft und Verpflegung pro Tag 10,— DM.

Einzahlungen auf Postscheckkonto Erfurt Nr. 7222 Thür. Landeskirchenkasse Eisenach.

Zweckbestimmung (Luther-Akademie) ist anzugeben.

Meldungen bis 1. Juli 1959 (bitte baldmöglichst melden, da Eisenach stark belegt ist).

Nähere Auskunft erteilt der Landeskirchenrat, Eisenach, Pflugenberg (Pfarrer Friedel).

In Vertretung

F a i s t

Nr. 5) Passionsbüchlein

In der Evangelischen Verlagsanstalt Berlin ist noch während der Passionszeit ein Büchlein erschienen, das den Titel trägt

„Gelitten unter Pontius Pilatus“.

Es handelt sich um eine Bildreihe zur Passionszeit von Gerhard Becker, Pfarrer in Dersekow, mit Meditationen von Hans-Georg Thümmel. Fast durchweg werden Köpfe der in der Passionsgeschichte vorkommenden Männer einschließlich des HERRN dargestellt: Judas, die Hohenpriester, der verleugnende Petrus, Pilatus, Simon von Kyrene und andere. Der Charakter dieser Personen und ihre Gemütsbewegung kommt in der Schwarz-Weiß-Technik, die mit den sparsamsten Mitteln arbeitet, eindrucksvoll zur Geltung. Der begleitende Text — Schriftwort, Meditation und Liedvers — in schönem Druck leitet den Beschauer zu tieferer „Betrachtung“ an.

Der Preis des Büchleins ist gering. Es kostet 2,40 DM.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.